CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/58

Allgemeine Verteilung

10. Februar 2016

Or. ENGLISCH und FRANZÖSISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(28. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2016)

Protokoll über die achtundzwanzigste Sitzung der Gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die Internationale Beförderung von Gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)[[1]](#footnote-1)

Inhalt

*Absätze Seite*

I. Teilnehmer 1 4

II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1) 2 4

III. Wahl des Büros für 2016 (TOP 2) 3 4

IV. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen   
oder anderer Organisationen (TOP 3) 4-6 4

V. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung  
von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 4) 7-26 5

A. Status des ADN 7 5

B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten 8-9 5

1. Ausnahmegenehmigungen für UN-Nr. 2187 und UN-Nr. 3295 8 5

2. Befristete Abweichung für das Motortankschiff Chemgas 851 (Sirocco)   
für die Nutzung einer Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage 9 5

C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung 10 5

D. Schulung von Sachkundigen 11-13 5

[1. Anerkennung der Schulungen 11 5](#_Toc442372108)

[2. Änderung der vom Verwaltungsausschuss erlassenen Richtlinie für die   
Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen 12 5](#_Toc442372109)

[3. Prüfungsstatistiken, Sachkundebescheinigungsmuster 13 6](#_Toc442372110)

E. Fragen im Zusammenhang mit Klassifikationsgesellschaften 14-26 6

[1. Qualitätsmanagementsysteme 14 6](#_Toc442372112)

[2. Wortlaut des Unterabschnitts 1.15.3.8 in Zusammenhang mit der   
Terminologie der Norm ISO/IEC 17020:2012 15 6](#_Toc442372113)

[3. Einhaltung der Norm ISO/IEC 17020:2012 16-18 6](#_Toc442372114)

[4. Protokoll über die zehnte Sitzung der Empfohlenen   
ADN-Klassifikationsgesellschaften 19-25 6](#_Toc442372115)

[5. Verweise auf das ADN in den Klassenvorschriften 26 7](#_Toc442372116)

VI. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 5) 27-69 7

A. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung 27-28 7

[B. Neue Vorschläge 29-69 7](#_Toc442372119)

[1. Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Tabelle C 29 7](#_Toc442372120)

[2 . Neuer Hinweis (43) zur Einstufung von „Floatern“ 30 8](#_Toc442372121)

[3. Intaktstabilität von Tankschiffen des Typs G 31 8](#_Toc442372122)

[4. Erläuterungen zu Tabelle C in Unterabschnitt 3.2.3.1 und Erläuterungen in   
Spalte (5) zur Verwendung von Codes in Klammern 32 8](#_Toc442372123)

[5. Formulierung und Zuweisung der Bemerkungen 35 und 36 in Tabelle C 33 8](#_Toc442372124)

[6. Nachführung des Dampfdruckkriteriums für umweltgefährliche Stoffe   
der Gruppe N1 34 8](#_Toc442372125)

[7. Übergangsfristen nach Absatz 1.6.7.4.2 Tabelle 2 35 8](#_Toc442372126)

[8. Besondere Vorschriften für die Schulung der Sachkundigen 36 8](#_Toc442372127)

[9. Vorschläge zur Änderung des Kapitels 1.16 und des Absatzes 9.3.X.8.1   
sowie Folgeänderungen 37-41 8](#_Toc442372128)

10. Zuweisung von Untergruppen in der Explosionsgruppe II B 42-44 9

[11. Personen an Bord 45 9](#_Toc442372130)

[12. Pflichten des Beförderers nach Absatz 1.4.2.2.1 c) 46 9](#_Toc442372131)

[13. Unterabschnitt 7.2.4.9 ADN – Umladen 47 10](#_Toc442372132)

[14. Absatz 7.2.4.16.9 b) – Entspannen der Ladetanks 48 10](#_Toc442372133)

[15. Pflichten des Befüllers und des Entladers nach Abschnitt 1.4.3 49-50 10](#_Toc442372134)

[16. Bauwerkstoffe 51-52 10](#_Toc442372135)

[17. Druckluftanlage an Deck 53 10](#_Toc442372136)

[18. Sondervorschrift 803 54 10](#_Toc442372137)

[19. Änderungen des Absatzes 7.2.4.25.5 55-57 11](#_Toc442372138)

[20. Befreiung von der Anforderung des Absatzes 7.2.4.25.5 zur Abfuhr von   
Gas/Luft-Gemischen an Land beim Laden schwerer Heizöle (UN-Nr. 3082) 58-61 11](#_Toc442372139)

[21. Verschiedene Berichtigungen 62 11](#_Toc442372140)

[22 Verflüssigtes Erdgas (LNG) als Brennstoff für den Antrieb von Schiffen 63-64 12](#_Toc442372141)

[23. Stillliegen (Unterabschnitte 7.1.5.4 und 7.2.5.4) 65 12](#_Toc442372142)

[24. Berichtigungen des Absatzes 9.3.X.11.3 a) 66-67 12](#_Toc442372143)

[25. Amtshilfe bei der Ausstellung der Zulassungszeugnisse 68-69 12](#_Toc442372144)

VII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6) 70-75 13

[A. Informelle Arbeitsgruppe „Explosionsschutz auf Binnentankschiffen“ 70-72 13](#_Toc442372146)

[B. Informelle Arbeitsgruppe „Entgasen von Ladetanks“ 73-74 13](#_Toc442372147)

[C. CEFIC-Arbeitsgruppe „Probeentnahme“ 75 13](#_Toc442372148)

VIII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 7) 76 13

[IX. Verschiedenes (TOP 8) 77 14](#_Toc442372150)

Antrag der European Bulk Oil Traders' Association (EBOTA) auf beratenden Status 14

[X. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 9) 78 14](#_Toc442372152)

Anlagen

I. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2017   
in Kraft treten sollen[[2]](#footnote-2) 15

II. (Seitens der Vertragsparteien nicht zustimmungsbedürftige) Berichtigungen der dem ADN beigefügten Verordnung (ADN 2015) 16

III. (Seitens der Vertragsparteien zustimmungsbedürftige) Berichtigungen der dem ADN beigefügten Verordnung (ADN 2015) 17

I. Teilnehmer

1. Die Gemeinsame Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss) hat vom 25. bis 29. Januar 2016 in Genf ihre achtundzwanzigste Sitzung abgehalten. An den Arbeiten dieser Sitzung beteiligten sich Vertreter der folgenden Länder: Belgien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Slowakei und Ukraine. Folgende zwischenstaatliche Organisationen waren vertreten: Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR), Donaukommission (DK) und Europäische Union. Ebenfalls vertreten waren folgende nichtstaatliche Organisationen: Europäische Binnenschifffahrts-Union (EBU), European Bulk Oil Traders’ Association (EBOTA), Europäischer Rat der Chemischen Industrieverbände (CEFIC), European-River-Sea Transport Union (ERSTU), Europäische Schifferorganisation (ESO), FuelsEurope, Internationaler Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA) und die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften.

II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)

*Dokumente:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/57 und Add.1

*Informelles Dokument:* INF.1/Rev.1 (Sekretariat)

2. Der Sicherheitsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung in der durch das informelle Dokument INF.1/Rev.1 zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.1 bis INF.31 geänderten Fassung.

III. Wahl des Büros für 2016 (TOP 2)

3. Auf Vorschlag des niederländischen Vertreters wurden Herr Rein (Deutschland) und Herr B. Birklhuber (Österreich) für 2016 zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

IV. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen und anderer Organisationen (TOP 3)

4. Ein Mitglied des Sekretariats dankte den Teilnehmern des Sicherheitsausschusses, die den Fragebogen zur Bewertung der globalen und regionalen Auswirkungen der UN-ECE-Regelungen und der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter beantwortet hatten. Der Auswertungsbericht wird erhältlich sein, sobald er fertiggestellt ist.

5. Der Sicherheitsausschuss wurde davon unterrichtet, dass die Vollversammlung der Vereinten Nationen beschlossen hat, das Personal der Verkehrsabteilung im Haushaltsjahr 2016/17 um einen Sekretärsposten zu kürzen. Diese Personalkürzung werde das Programm des Binnenverkehrsausschusses und, je nach ihrer letztendlichen Umsetzung, eventuell auch die Programme der mit der Gefahrgutbeförderung befassten Gremien betreffen. Diese Frage werde in der kommenden Sitzung des Binnenverkehrsausschusses (23. bis 26. Februar 2016) thematisiert.

6. Der Vorsitzende erklärte, dass die Sitzungsperiode 2016-2017 angesichts der in der Implementierungsphase des noch relativ neuen ADN-Übereinkommens anfallenden Anpassungen und Auslegungsfragen eine geschäftige Zeit bleiben werde und mit einem Rückgang der Aktivitäten nicht vor 2019 zu rechnen sei.

V. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 4)

A. Status des ADN

7. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass dem ADN keine neuen Vertragsparteien beigetreten sind und deren Anzahl somit weiterhin 18 beträgt.

B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten

1. Ausnahmegenehmigungen für UN-Nr. 2187 und UN-Nr. 3295

*Informelles Dokument:* INF.2 (Niederlande)

8. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die beiden Ausnahmegenehmigungen für Chemgas Shipping und Shell Chemicals Europe B.V. zur Beförderung dieser Stoffe in Tankschiffen nicht mehr erforderlich sind, da die Beförderungsbedingungen nunmehr in Tabelle C geregelt sind. Sie könnten daher von der Website der UN-ECE genommen werden.

2. Befristete Abweichung für das Motortankschiff Chemgas 851 (Sirocco) für die Nutzung einer Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage

*Informelles Dokument:* INF.3 (Niederlande)

9. Der Sicherheitsausschuss empfahl, dass der Verwaltungsausschuss einen Beschluss über die Gewährung einer Abweichung für das Motortankschiff 851 (Sirocco) entsprechend Anlage 1 des informellen Dokuments INF.3 erlassen möge, allerdings vorbehaltlich einer Überprüfung der europäischen Schiffsnummer.

C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung

10. Da zu diesem Unterpunkt kein Dokument vorgelegt wurde, fand zu diesem Thema keine Diskussion statt.

D. Schulung von Sachkundigen

1. Anerkennung der Schulungen

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/19 (Deutschland)

11. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die in Deutschland genehmigten Schulungen unter der angegebenen Internetadresse veröffentlicht sind.

2. Änderung der vom Verwaltungsausschuss erlassenen Richtlinie für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/27 (Belgien)

12. Die Änderungsvorschläge werden am 14. und 15. März 2016 von der Informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ in Straßburg geprüft.

3. Prüfungsstatistiken, Sachkundebescheinigungsmuster

*Informelle Dokumente:* INF.21 (Niederlande)   
 INF.29 (Rumänien)

13. Der Sicherheitsausschuss nahm die Statistiken zur Anzahl der in den Niederlanden und Rumänien ausgebildeten Sachkundigen und das Muster der in Rumänien erteilten Sachkundebescheinigung zur Kenntnis.

E. Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften

1. Qualitätsmanagementsysteme

*Informelles Dokument:* INF.7 (Deutschland)

14. Der Vorschlag zur Änderung des Unterabschnitts 1.15.3.8 und zur Aufnahme einer Übergangsbestimmung 1.6.9.1 zwecks Berücksichtigung der neuen Norm EN ISO 9001:2015 wurde angenommen (siehe Anlage I).

2. Wortlaut des Unterabschnitts 1.15.3.8 in Zusammenhang mit der Terminologie der Norm ISO/IEC 17020:2012

*Informelles Dokument:* INF.20 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

15. Einige Delegationen befürworteten die Idee, den Wortlaut des Unterabschnitts 1.15.3.8 zu überdenken. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften in der nächsten Sitzung einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten werden.

3. Einhaltung der Norm ISO/IEC 17020:2012

*Informelle Dokumente:* INF.12 (Lloyd’s Register)

INF.22 (Bureau Veritas)

INF.28 (DNV GL SE)

16. Der Sicherheitsausschuss war der Auffassung, dass DNV GL SE sachdienliche Nachweise für die Einhaltung der Norm eingereicht hat.

17. Lloyd’s Register sollte nach einem erneuten Audit durch das Britische Normungsinstitut (BSI) des Vereinigten Königreichs zusätzliche Informationen vorlegen.

18. Bureau Veritas sollte zusätzliche Informationen mit Erläuterungen zur Funktionsweise seines Geschäftsbereichs Binnenschifffahrtsmanagement innerhalb des Unternehmens und Angabe des für ADN-bezogene Aktivitäten relevanten Standorts (Hauptsitz in Paris oder Zweigniederlassung in Antwerpen) vorlegen.

4. Protokoll über die zehnte Sitzung der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften

*Informelles Dokument:* INF.14 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

19. Der Sicherheitsausschuss nahm den Bericht zur Kenntnis. Die folgenden Punkte gaben Anlass zu besonderen Bemerkungen.

20. Unter Punkt (3) wies der niederländische Vertreter darauf hin, dass überlegt werde, den Begriff Zufluchtsort an Bord von Schiffen fallen zu lassen.

21. Unter Punkt (16) gaben die Vertreter von Lloyd’s Register, Bureau Veritas und DNV GL SE ausführlich Auskunft über den Stand der erteilten Bescheinigungen für an Bord von Schiffen vorhandene Ladungsrechner.

22. Unter Punkt (20) wurde vorgeschlagen, die Verordnung zwecks Berücksichtigung der in dem Protokoll enthaltenen Anmerkungen zu ändern. Für die nächste Sitzung soll ein Vorschlag erarbeitet werden.

23. Der Sicherheitsausschuss hielt eine Verweisung der Frage an die Informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ nicht für erforderlich, da die Schiffe in jedem Fall dem von ihnen befahrenen Gewässer, Regen und bei einem Brand möglicherweise auch Spritzwasser ausgesetzt sind.

24. Der Sicherheitsausschuss stellte in Abschnitt 4.4 fest, dass sich die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften gegen eine Einladung der Untersuchungsstellen zu ihren Sitzungen ausgesprochen haben. Einige Delegationen fanden dies bedauerlich.

25. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die nächste Sitzung der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften am 17. März 2016 in Antwerpen stattfindet.

5. Verweise auf das ADN in den Klassenvorschriften

*Informelles Dokument:* INF.24 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

26. Der Sicherheitsausschuss forderte die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften auf, ein neues Dokument vorzulegen und darin insbesondere die Teile ihrer Vorschriften anzugeben, die den Anforderungen der dem ADN beigefügten Verordnung entsprechen, sowie etwaige Lücken (negative Antworten oder Leerstellen in den Spalten) zu erläutern.

VI. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 5)

A. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung

*Dokumente:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/1 (Sekretariat)   
 ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/16 (Sekretariat)

*Informelle Dokumente:* INF.6 (Sekretariat)   
 INF.8 (Sekretariat)   
 INF.15, erster Teil (Österreich)

27. Der Sicherheitsausschuss genehmigte die vom Sekretariat zur Berücksichtigung der Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung, der Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ (WP.15) und des UN-Unterausschusses der Sachverständigen für die Beförderung gefährlicher Güter vorgeschlagenen Änderungen und Korrekturen vorbehaltlich einiger Änderungen (siehe Anlagen I, II und III). Der Vorschlag Österreichs wurde ebenfalls angenommen; er betrifft lediglich die deutsche Fassung.

28. Der Ausschuss nahm die Stellungnahme des UN-Unterausschusses der Sachverständigen zur Kenntnis, wonach sich der Ausdruck „Siedepunkt“ auf reine Stoffe oder azeotrope Mischungen bezieht, während der Ausdruck „Siedebeginn“ auf azeotrope Mischungen abstellt. Der Vertreter Deutschlands wird den gesamten ADN-Text überprüfen, um sicherzustellen, dass die verwendete Terminologie mit dieser Erläuterung übereinstimmt.

B. Neue Vorschläge

1. Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Tabelle C

*Dokumente:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/2 und-/Corr.1 (ZKR)   
 ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/6 (ZKR)

29. Die Vorschläge der Informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ wurden angenommen (siehe Anlage I).

2. Neuer Hinweis (43) zur Einstufung von „Floatern“

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/3 (ZKR)

30. Der Vorschlag der Informellen Arbeitsgruppe „Stoffe" betreffend einen neuen Hinweis 43 und dessen Zuweisung zu den Einträgen in Tabelle C gemäß Option 2 wurde angenommen (siehe Anlage I).

3. Intaktstabilität von Tankschiffen des Typs G

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/5 (Österreich)

31. Die Änderungsvorschläge zu Unterabschnitt 9.3.1.15 wurden angenommen (siehe Anlage I).

4. Erläuterungen zu Tabelle C in Unterabschnitt 3.2.3.1 und Erläuterungen in Spalte (5) zur Verwendung von Codes in Klammern

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/7 (ZKR)

32. Die Vorschläge der Informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ wurden mit einer redaktionellen Änderung angenommen (siehe Anlage I).

5. Formulierung und Zuweisung der Bemerkungen 35 und 36 in Tabelle C

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/8 (ZKR)

33. Die Vorschläge der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ wurden mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anlage I).

6. Nachführung des Dampfdruckkriteriums für umweltgefährliche Stoffe der Gruppe N1

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/9 (ZKR)

34. Die von der Informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ vorgeschlagenen Änderungen des Unterabschnitts 3.2.4.3 wurden angenommen (siehe Anlage I).

7. Übergangsfristen nach Absatz 1.6.7.4.2 Tabelle 2

*Dokument:*  ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/13 (ZKR)

35. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die Übergangsfristen nach Absatz 1.6.7.4.2 Tabelle 2 am 31. Dezember 2015 ausgelaufen sind und die Tabelle daher für das ADN 2017 gestrichen werden kann.

8. Besondere Vorschriften für die Schulung der Sachkundigen

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/17 (Deutschland)

36. Die Vorschläge zur Einführung der Möglichkeit elektronischer Prüfungen wurden mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anlage I).

9. Vorschläge zur Änderung des Kapitels 1.16 und des Absatzes 9.3.X.8.1 sowie Folgeänderungen

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/20 (Frankreich im Namen der informellen Korrespondenz-Arbeitsgruppe)

*Informelles Dokument:* INF.10 (Deutschland)

37. Die Vertreter des Gewerbes und der Niederlande zeigten sich vom Nutzen einer Schiffsakte nicht überzeugt. Die von Frankreich im Namen der Korrespondenz-Arbeitsgruppe vorgelegten Vorschläge wurden vorbehaltlich einiger Änderungen dennoch angenommen (siehe Anlage I).

38. Im Hinblick auf die Übergangsvorschriften in den Absätzen 1.6.7.2.1.4 und 1.6.7.2.2.5 wurde präzisiert, dass die Aufbewahrung der Dokumente für die Schiffsakte lediglich bestehende Dokumente, sofern vorhanden, und alle künftigen Dokumente betrifft.

39. Im Hinblick auf die vorläufigen Zulassungszeugnisse nach Absatz 1.16.1.3.1 wurde festgelegt, dass ein solches Dokument nur einmal ausgestellt werden kann.

40. In Bezug auf die Begriffsbestimmung für „Leichter“ in Anlage 2 wurde festgestellt, dass Leichter teils geschoben, teils geschleppt und teils sowohl geschoben als auch geschleppt werden könnten und dass die Begriffsbestimmung daher überarbeitet werden müsse. Die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften wurden gebeten, eine geeignete Begriffsbestimmung zu entwickeln und dabei die Anforderungen für Leichter im Rahmen der dem ADN beigefügten Verordnung zu berücksichtigen.

41. Der Sicherheitsausschuss nahm ferner die von Deutschland mit dem informellen Dokument INF.10 eingereichten Vorschläge mit Ausnahme des Absatzes 5, der zurückgezogen wurde, und der Absätze 4 und 6, die geändert wurden, an (siehe Anlage I).

10. Zuweisung von Untergruppen in der Explosionsgruppe II B

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/4 (ZKR)

*Informelles Dokument:* INF.27 (EBU, ESO und ERSTU)

42. Der von der ZKR im Namen der Informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ vorgelegte Vorschlag zur Berücksichtigung der Untergruppen II B1, II B2 und II B3 wurde ausführlich diskutiert, da die Gewerbevertreter der Meinung waren, dass die resultierende Ausrüstung aller Tankschiffe kostspielig wäre oder eine Begrenzung der Anzahl der mit einem Tankschiff beförderbaren Stoffe erfordern würde.

43. Der Vertreter der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften zitierte das in der zweiundzwanzigsten Sitzung 2013 vorgelegte informelle Dokument INF.32, wonach für die überwiegende Mehrheit der beförderten Stoffe ein Schutz entsprechend der Explosionsgruppe II B3 angewandt werden könnte.

44. Der Vorschlag wurde schließlich zur Abstimmung gebracht und mit großer Mehrheit angenommen. Es wurde festgestellt, dass Folgeänderungen erforderlich seien. In der nächsten Sitzung muss zudem ein Vorschlag zur Regelung der Situation bestehender Schiffe mit umfassendem Schutz entsprechend der Explosionsgruppe II B vorgelegt werden. ESO, EBU und ERSTU werden einen solchen Vorschlag erarbeiten.

11. Personen an Bord

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/10 (Deutschland)

45. Der Änderungsvorschlag zu Unterabschnitt 8.3.1.1 wurde angenommen, das Sekretariat wurde jedoch gebeten, die Übereinstimmung der französischen und der englischen Fassung des Buchstabens c zu überprüfen. Absatz 7.1.4.14.7.1.3 wurde ebenfalls geändert, um Bezug auf Personen zu nehmen, die sich aus Dienstgründen an Bord befinden (siehe Anlage I).

12. Pflichten des Beförderers nach Absatz 1.4.2.2.1 c)

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/12 (Deutschland)

46. Der Vorschlag zur Angleichung der deutschen Fassung an die französische und englische Fassung wurde angenommen.

13. Unterabschnitt 7.2.4.9 ADN – Umladen

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/14 (Deutschland)

*Informelles Dokument:* INF.15 (Österreich)

47. Der Sicherheitsausschuss bestätigte, dass es sich bei dem in Unterabschnitt 7.2.4.9 geregelten Umladen ebenso wie dem in Unterabschnitt 7.1.4.9 geregelten Umladen um einen Schiff-Schiff-Umschlag handelt. In Bezug auf den Umschlag von Schiffen auf andere Verkehrsträger sollte auf die Absätze 7.1.4.7.1 und 7.1.4.7.2 Bezug genommen werden. Die Unterabschnitte 7.1.4.9 und 7.2.4.9 wurden entsprechend präzisiert (siehe Anlage I).

14. Absatz 7.2.4.16.9 b) – Entspannen der Ladetanks

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/15 (Deutschland)

48. Die Vorschläge Deutschlands wurden angenommen (siehe Anlage I).

15. Pflichten des Befüllers und des Entladers nach Abschnitt 1.4.3

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/18 (Deutschland)

*Informelles Dokument:* INF.23 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

49. Die Vorschläge in den Absätzen 8, 9, 10 und 11 wurden mit einigen redaktionellen Änderungen angenommen (siehe Anlage I). Der Vorschlag in Absatz 12 wurde angesichts der Erläuterungen im informellen Dokument INF.23 zurückgezogen.

50. Der Vorschlag der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften zur Angleichung des letzten Satzes der englischen, französischen und russischen Fassung der Absätze 9.3.2.25.9 und 9.3.3.25.9 an die deutsche Fassung wurde angenommen (Ersetzung des Ausdrucks „pressure“ (EN)/ „pression“ (FR) durch „flows“ (EN)/ „débit“ (FR) [DE: „Rate“]) (siehe Anlage I).

16. Bauwerkstoffe

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/22 (EBU, ERSTU) und   
 ESO)

*Informelles Dokument:* INF.19 (EBU, ERSTU und ESO)

51. Der Sicherheitsausschuss einigte sich grundsätzlich darauf, die Fälle, in denen die Verwendung von Holz, Aluminiumlegierungen, Kunststoffen oder Gummi zulässig ist, in Tabellenform darzustellen. Er vertrat gleichwohl die Auffassung, dass einige Ergänzungsvorschläge lose Ausrüstungsgegenstände betreffen und daher nicht unter Teil 9, sondern Teil 7 der Verordnung fallen.

52. Die Verfasser wurden gebeten, einen neuen Vorschlag zu erarbeiten, der beide Teile in angemessener Form berücksichtigt und den vorgebrachten Bemerkungen Rechnung trägt.

17. Druckluftanlage an Deck

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/25/Rev.1  
 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

53. Der Vorschlag zur Aufnahme neuer Absätze 9.3.X.25.10 wurde unter Ergänzung des Steuerhauses als Raum, in den kein Gas gelangen darf, und einer Folgeänderung bezüglich Absatz 9.3.X.40.1 angenommen (siehe Anlage I).

18. Sondervorschrift 803

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/23 (Niederlande)

54. Der Änderungsvorschlag zur Sondervorschrift 803 wurde mit einigen redaktionellen Änderungen angenommen (siehe Anlage I).

19. Änderungen des Absatzes 7.2.4.25.5

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/24 (Niederlande und  
 Frankreich)

55. Der Vorschlag wurde vorgelegt, nachdem in der letzten Sitzung eine Auslegung festgelegt worden war und der Sicherheitsausschuss diese Auslegung in einer Änderung der Verordnung widergespiegelt sehen wollte (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/18 und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/56, Abs. 16 und 17).

56. Der Vertreter des CEFIC sprach von den Problemen, die sich ergeben würden, wenn die Landanlagen nicht für die Beseitigung von Gasrückständen aus neu zu beladenden Tanks ausgerüstet würden; in diesem Fall müssten die Tanks nämlich zunächst vollständig entgast werden.

57. Nach einer längeren Diskussion willigte der Vertreter der Niederlande ein, einen neuen Vorschlag vorzulegen, um den Problemen in der Praxis Rechnung zu tragen.

20. Vorschlag für eine Befreiung von der Anforderung des Absatzes 7.2.4.25.5 zur Abfuhr von Gas/Luft-Gemischen an Land beim Laden schwerer Heizöle (UN-Nr. 3082)

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/26 (FuelsEurope)

*Informelle Dokumente:* INF.18 (Niederlande)

INF.25 (FuelsEurope)

58. Der Vertreter der Niederlande äußerte gegen die Schlussfolgerungen des CONCAWE-Risikobewertungsberichts hinsichtlich der Risiken aus der Emission von Dämpfen bei der Beladung von Schubleichtern mit schwerem Heizöl Vorbehalte.

59. Andere Delegationen erklärten, dass sie die wissenschaftliche Qualität der Bewertung anerkennten und den Vorschlag für eine Befreiung daher befürworteten. Einige von ihnen vertraten jedoch die Meinung, dass bestimmte Risikoaspekte, so z. B. der Hautkontakt mit den Dampfemissionen und die Frage, ob beim Laden und Löschen spezielle Schutzausrüstung getragen werden sollte, nicht angemessen berücksichtigt worden seien.

60. Der Vertreter von FuelsEurope erklärte, dass 2011 eine Studie zur Exposition auf der Haut veröffentlicht worden sei und er nicht wüsste, was weitere Analysen zu den Diskussionen beizutragen vermöchten. Er wies darauf hin, dass bis dato keine Studie Ergebnisse erbracht habe, welche die Schlussfolgerungen seiner Organisation hätten entkräften oder in Frage stellen können, und dass langjährige Erfahrungen im Laden und Löschen der betreffenden Stoffe unter Verwendung der für UN-Nr. 3082 vorgeschriebenen Ausrüstung in nichts darauf hinwiesen, dass die derzeitigen Praktiken in Frage zu stellen sind oder ein Verdacht auf unbewiesene Gesundheitsgefahren besteht.

61. Mehrere Delegationen erklärten, dass sie in der aktuellen Sitzung über den Vorschlag nicht entscheiden könnten, woraufhin der Vorsitzende den Vertreter von FuelsEurope aufforderte, ein weiteres Dokument zu erstellen, das klar erläutert, warum die Emission von Dämpfen beim Laden schwerer Heizöle keine zusätzliche Anforderung in Bezug auf die Schutzausrüstung rechtfertige.

21. Verschiedene Berichtigungen

*Informelles Dokument:* INF.4/Rev.1 (Frankreich)

62. Die typographischen Korrekturen in Absatz 2 wurden genehmigt. Die übrigen Korrekturen wurden ebenfalls genehmigt, müssen jedoch in Form von Änderungsvorschlägen notifiziert werden (siehe Anlagen I und II).

22. Verflüssigtes Erdgas (LNG) als Brennstoff für den Antrieb von Schiffen

*Informelle Dokumente:* INF.9 (Niederlande und Schweiz)

INF.17 (ZKR)

63. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die Nutzung von LNG als Brennstoff für den Antrieb von Schiffen im Europäischen Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN), in der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (RheinSchUO) und der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) bereits berücksichtigt ist. Vor diesem Hintergrund stellte sich die Frage, ob die entsprechenden Vorschriften in die dem ADN beigefügte Verordnung aufgenommen werden sollen, um an die diesbezüglich gewährten Freistellungen anzuknüpfen, was allerdings das Risiko doppelter Anforderungen bärge, oder ob auf die Standards und Verordnungen verwiesen werden soll, obgleich diese nicht in allen Vertragsstaaten des ADN Anwendung finden. Eine dritte Option wäre gewesen, das derzeitige Verbot der Nutzung von Brennstoffen mit einem Flammpunkt unter 55  C aufzuheben. Dieser Schritt ging einigen Delegationen jedoch zu weit.

64. Der Sicherheitsausschuss nahm den Wunsch des Vertreters der Niederlande zur Kenntnis, diese Frage im Kreise einer informellen Gruppe zu diskutieren. Die Vertreter der ZKR, Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, Luxemburgs, Österreichs, der Schweiz, der EBU, der ESO und der ERSTU bekundeten ihr Interesse an einer Teilnahme.

23. Stillliegen (Unterabschnitte 7.1.5.4 und 7.2.5.4)

*Informelles Dokument:* INF.11 (Deutschland)

65. Der Sicherheitsausschuss stellte Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Sprachfassungen fest. Da einige nicht identifiziert worden waren oder Auslegungsfragen aufwarfen, wurde der Vertreter Deutschlands gebeten, für die nächste Sitzung ein weiteres Dokument vorzubereiten.

24. Berichtigungen des Absatzes 9.3.X.11.3 a)

*Informelles Dokument:* INF.26 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

66. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge an (siehe Anlage I).

67. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Verweise auf Schotte mit einer „A-60“-Isolierung nach SOLAS 74 (z. B. in den Absätzen 9.3.X.11.3 a), 9.3.X.17.5 und 9.3.X.17.6) weitere Unstimmigkeiten enthielten. Der Vertreter der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften wurde gebeten, diese Frage zu untersuchen.

25. Amtshilfe bei der Ausstellung der Zulassungszeugnisse

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/11 (Deutschland)

*Informelles Dokument:* INF.30 (ZKR)

68. Der Sicherheitsausschuss nahm die Einzelheiten bezüglich der für die Erteilung von Zulassungszeugnissen in Deutschland zuständigen Behörde zur Kenntnis.

69. Da nur wenige Vertragsparteien dem Sekretariat die Einzelheiten zu ihren zuständigen Behörden mitgeteilt hatten, wurde beschlossen, diesbezüglich in Unterabschnitt 1.16.2.1 eine entsprechende Anforderung aufzunehmen (siehe Anlage I).

VII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6)

A. Informelle Arbeitsgruppe „Explosionsschutz auf Tankschiffen“

*Dokument:*  ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/21 und Corr.1 und Corr.2 (ZKR)

*Informelle Dokumente:* INF.13 (ZKR)

INF.16 (Österreich)

70. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Arbeiten der Informellen Arbeitsgruppe. Er prüfte Punkt für Punkt alle zur Verbesserung der Sicherheit auf Tankschiffen vorgeschlagenen Texte, wobei er insbesondere der Entwicklung verschiedener Standards über Geräte zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen Rechnung trug.

71. Der Sicherheitsausschuss berücksichtigte namentlich die von Österreich mit dem informellen Dokument INF.16 vorgelegten Bemerkungen und Fragen sowie weitere während der Sitzung geäußerte Bemerkungen.

72. Die informelle Arbeitsgruppe wurde gebeten, für die nächste Sitzung einen neuen, vollständigen Vorschlag zu erarbeiten und dabei die Ergebnisse der Diskussion zu berücksichtigen. In besagter Sitzung wird darüber zu entscheiden sein, ob die neue Fassung soweit gediehen ist, dass die Änderungen 2017 in Kraft treten können, oder ob mit ihrer Anwendung bis 2019 gewartet werden muss.

B. Informelle Arbeitsgruppe „Entgasen von Ladetanks“

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/25 (Niederlande)

73. Der Sicherheitsausschuss prüfte die von der Arbeitsgruppe vorgelegten Vorschläge bis Absatz 7.2.3.7.3 und nahm sie mit Ausnahme der Ergänzung eines Satzes in Unterabschnitt 1.1.2.5 und vorbehaltlich einiger kleiner Änderungen an.

74. Die Arbeitsgruppe sollte vor der nächsten Sitzung nochmals einberufen werden, um einige in der Sitzung aufgeworfene Fragen zu diskutieren und einen endgültigen Änderungsentwurf zu erstellen.

C. CEFIC-Arbeitsgruppe „Probeentnahme“

75. Der Vertreter des CEFIC erteilte mündlich Auskunft über die Arbeiten des CEFIC zum Thema Probeentnahme. In der nächsten Sitzung wird ein ausführlicher Bericht vorgelegt.

VIII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 7)

76. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass seine nächste Sitzung vom 22. bis 26. August 2016 in Genf stattfinden wird und der späteste Termin für die Einreichung von Dokumenten der 27. Mai 2016 ist.

IX. Verschiedenes (TOP 8)

Antrag der European Bulk Oil Traders' Association (EBOTA) auf beratenden Status

*Informelles Dokument:* INF.5 (EBOTA)

77. Der Sicherheitsausschuss beschloss, EBOTA beratenden Status zu verleihen.

X. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 9)

78. Der Sicherheitsausschuss genehmigte das Protokoll seiner achtundzwanzigsten Sitzung und dessen Anlagen auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs.

Anlage I

Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten sollen

*(Siehe Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/58/Add.1)*

Anlage II

Berichtigungen der dem ADN beigefügten Verordnung (ADN 2015)

Korrekturen an der Veröffentlichung (Seitens der Vertragsparteien nicht zustimmungsbedürftige)

**Kapitel 2.2, Tabelle 2.2.41.4**

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: informelles Dokument INF.4/Rev.1)*

Anlage III

Berichtigungen der dem ADN beigefügten Verordnung (ADN 2015)

Korrekturen am offiziellen Text (Seitens der Vertragsparteien zustimmungsbedürftige)

**Kapitel 2.2, 2.2.7.2.4.1.3 (c)**

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument:* ECE/TRANS/WP.15/226, Anlage I*)*

**Kapitel 5.2, 5.2.1.7.5**

„5.1.5.2.1 des ADN, 6.4.22.1 bis 6.4.22.4, 6.4.23.4 bis 6.4.23.7 und 6.4.24.2 des ADR“ ändern in:

„5.1.5.2.1 des ADN und 1.6.6.2.1, 6.4.22.1 bis 6.4.22.4 und 6.4.23.4 bis 6.4.23.7 des ADR“.

*(Referenzdokument:* ECE/TRANS/WP.15/226, Anlage I*)*

**Kapitel 5.3, 5.3.1.7.1**

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument:* ECE/TRANS/WP.15/226, Anlage I*)*

**Kapitel 5.5, 5.5.3.7.1**

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/226, Anlage I)*

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen CCNR/ZKR/ADN/WP.15/AC.2/58 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Aus praktischen Gründen wurde Anlage I als Addendum mit dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/58/Add.1 veröffentlicht. [↑](#footnote-ref-2)